

Satzung der Ruderriege des Greselius-Gymnasiums Bramsche:

§ 1

Ziel der Ruderriege des Greselius-Gymnasiums (RR) ist das Erlernen des sportlichen Ruderns.

§2

Die RR ist eine Einrichtung der Schule und untersteht als solche dem Leiter der Schule.

§ 3

Der Leiter der Schule ernennt im Rahmen der Unterrichtsverteilung einen Lehrer als Aufsichtsperson.

§ 4

Der Vorstand der RR setzt sich aus dem aufsichtsführenden Lehrer und Schülern zusammen:

- a) Der Vorsitzende pflegt die Verbindung mit anderen Organisationen. Er ist Vertreter der RR und übt auf Versammlungen den Vorsitz aus.
- b) Der Geschäftsführer (2. Vorsitzender) sorgt für das gesamte Schriftwesen und vertritt den Vorsitzenden.
- c) Der Sportwart ist für die Ruderangelegenheiten zuständig.
- d) Dem Bootswart obliegt die Pflege der Boote mit Zubehör.

§ 5

Mitglied der RR kann jeder Schüler werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Schuljahres, bei Minderjährigen mit Einwilligung der Eltern, schriftlich gelöst werden.

Der Beitrag (42,- €/ Schuljahr) wird jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt und wird nach der Vollversammlung jeden Schuljahres abgebucht.

Bei Versäumnis wird für jeden angefangenen Monat 2,- € Mahngeld erhoben.

Jedes Mitglied muss innerhalb eines Schuljahres 10 Arbeitsstunden ableisten.

Bei Versäumnis wird für jede Stunde 3,- € Mahngebühr erhoben. Fällige Beiträge der Arbeitsstunden können über die Einzugsermächtigung Jahresbeitrag eingezogen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, soweit als möglich, an den Übungsstunden und an den Versammlungen teilzunehmen.

§ 6

Der Vorstand kann Versammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn 1/3 aller Mitglieder es wünschen. Jedes Jahr muss zu Beginn des Schuljahres eine Vollversammlung mit folgender Tagesordnung stattfinden:

- a) Bericht und Entlastung des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Der Vorstand wird in freier, allgemeiner und in geheimer Wahl gewählt.

Jede Versammlung muss mindestens 3 Werktage vorher angekündigt werden.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Innerhalb von 3 Tagen muss die Versammlung wieder einberufen werden. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 7

Jedes anwesende Mitglied ist auf einer Versammlung stimmberechtigt.

§ 8

Alle Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Jedes Mitglied kann zur Versammlung Anträge stellen.

§ 9

Diese veränderte Satzung tritt mit der Versammlung vom 18.11.2011 in Kraft.

Sie kann geändert werden mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

Protector RR

1. Vorsitzender RR